



Bundesratsbeschluss über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages für die Schweizerische Betonwaren-Industrie

Verlängerung und Änderung vom 10. April 2017

*Der Schweizerische Bundesrat
beschliesst:*

I

Die Geltungsdauer der Bundesratsbeschlüsse vom 10. Juli 2003, vom 18. August 2006, vom 30. Juni 2009, vom 20. April 2015 und vom 27. Mai 2016¹ über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages für die Schweizerische Betonwaren-Industrie wird bis zum 31. Dezember 2018 verlängert.

II

Folgende geänderte Bestimmungen des in der Beilage zu den in Ziffer I erwähnten Bundesratsbeschlüssen wiedergegebenen Gesamtarbeitsvertrages (GAV) für die Schweizerische Betonwaren-Industrie werden allgemeinverbindlich erklärt:

Art. 4 Abs. 3 (Lohn)

³ Die Minimallöhne betragen für vollarbeitsfähige Arbeitnehmende über 19 Jahre:

- Ungelernte Arbeitnehmende Fr. 4 000.–*
- Angelernte Arbeitnehmende Fr. 4 150.–
- Berufsarbeitende: Orts- bzw. branchenüblicher Lohn,
mindestens Fr. 4 350.–

* Bei einer Neuanstellung kann der Lohn im ersten Dienstjahr um Fr. 200.– unterschritten werden.

Art. 7 Abs. 1 (Absenzzuschädigung)

¹ Es wird den ArbeitnehmerInnen in folgenden Fällen die Absenz vergütet (Verzicht auf Abzug im Monatslohn) (...):

¹ BBl 2003 5162, 2006 6789, 2009 5147, 2015 3565, 2016 4663

-
- bei Tod des Ehegatten, der Ehegattin, des/der Lebenspartner(s)In
(mit dem der/die ArbeitnehmerIn längerfristig in eheähnlicher
Beziehung gelebt hat), der Eltern und eigener Kinder: 3 Tage
 - bei Geburt eigener Kinder: 3 Tage
 - bei eigener Heirat: 1 Tag
 - bei Tod eigener Geschwister, Grosseltern oder von Schwieger-
eltern: 1 Tag
 - bei militärischen Ausrüstungs- und Waffeninspektionen
inklusive Zivilschutz: ½ Tag
 - bei Verlegung des Wohnsitzes: 1 Tag

III

Dieser Beschluss tritt am 1. Mai 2017 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2018.

10. April 2017

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates:

Die Bundespräsidentin, Doris Leuthard
Der Bundeskanzler, Walter Thurnherr